

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 31.07.2009

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 334 Gebietsänderungsvereinbarung - Bildung einer neuen Gemeinde Biederitz aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 598
 - 335 Gebietsänderungsvereinbarung - Bildung einer neuen Gemeinde Möser aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 609
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 336 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Roßdorf an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“ 621
 - 337 Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“ 623
 - 338 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WStrAB Elbe-Parey) 624
 - 339 Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern Förderrichtlinien 642
 - 340 Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern (Zweitwohnungssteuersatzung, ZWStS) 643
 - 341 Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern 648

342 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gerwisch 651

343 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 651

344 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2007 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Ferchland 653

2. Amtliche Bekanntmachungen

345 Öffentliche Bekanntmachung des gemeinsamen Gemeindewahlleiter für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener - Mandatsveränderung Gemeinde Roßdorf 655

346 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „An der Mühle“, Stadt Jerichow 655

347 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Kommunalwahl am 07.06.2009 – Mandatsveränderung 656

348 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Karlshof“, Gemeinde Schermen 656

349 Bekanntmachung Beschluss Nr. 440-004-2009 3. Auslegung Entwurf 2. Änderung / Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz 657

350 Bekanntmachung Beschluss Nr. 442-004-2009 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 31/ 2009 „Zur Ehle II“ Gemeinde Biederitz 657

351 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Bürgermeisterwahl am 16. August 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr 658

352 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 16. August 2009 und zu einer eventuellen Stichwahl am 30. August 2009 in der Gemeinde Biederitz 659

353 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz Beschluss Nr. 424-004-2009 660

354 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gemeinde Körbelitz 660

355 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 16.08.2009 Beschluss Nr. 441-004-2009 661

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

356 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg 662

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen

357 für die 20-kV Leitung Nr. 22 Gen. UW Genthin – Jerichow Gashochdruckleitung GTL0002042 Genthin B1 – Fabrikstraße 663

358 0,4-kV Leitung NS 11 August-Bebel-Straße 664

359 für die 20 kV-Leitung Nr. 553 Möckern – Lübars 665

360 20 kV-Leitung Nr. 23 Genthin – Zollchow 666

361 20-kV-Leitung Nr. 554 UW Möckern – Gommern 20-kV-Leitung Nr. 36 SSt Jerichow – Steinitz Kuppeler 26) 20-kV-Leitung Nr. 248 UW Genthin – SSt Tucheim 667

362 Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg zum Bodenordnungsverfahren Jerchel Aktenzeichen: 1/003/N 668

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zum 01. Januar 2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | | | |
|----|-------------|-----|---------------|
| a) | Biederitz | am: | 25. Juni 2009 |
| b) | Gerwisch | am: | 25. Juni 2009 |
| c) | Gübs | am: | 22. Juni 2009 |
| d) | Königsborn | am: | 26. Juni 2009 |
| e) | Woltersdorf | am: | 22. Juni 2009 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Biederitz vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis e) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Biederitz
 - b) Gerwisch
 - c) Gübs
 - d) Königsborn
 - e) Woltersdorf
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Biederitz
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis e) sowie der bisherige Ortsteil der Gemeinde Biederitz, Heyrothsberge, werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Heyrothsberge.
- (6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindefamen bzw. Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Biederitz“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ stehen.
- (8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Biederitz die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis e) an.
Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde über.
- (3) Die Folgen der Gebietsänderung und des Ausscheidens aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser sind in einer gesonderten Auseinandersetzungsvereinbarung zu regeln.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser treten gemäß §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz-BRRG- kraft Gesetz anteilig in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Biederitz über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und anteilig der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser durch die neu gebildete Gemeinde Biederitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
Einen Anspruch auf die Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis e) werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.
- (4) Die Gemeinden a) bis e) haben, unter Berücksichtigung der Haushaltslage, bei Bedarf die Möglichkeit, zur Erhaltung der Bürgernähe eine Servicemitarbeiterin in Räumlichkeiten ihres Ortsteiles einzusetzen. Über den Bedarf entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 22 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis e) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Biederitz angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde, Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates der neu zu bildenden Gemeinde Biederitz erfolgt vorab in die neuen Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes, §§ 58 ff. frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs.1 Satz 2 KWG den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde, Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Biederitz ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Biederitz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Biederitz werden die aufgelösten Gemeinden a) bis e)
 - a) Biederitz mit dem Ortsteil Heyrothsberge
 - b) Gerwisch
 - c) Gübs
 - d) Königsborn
 - e) Woltersdorf
 Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen der jeweils aufgelösten Gemeinden.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften
 - a) Biederitz mit dem Ortsteil Heyrothsberge
 - b) Gerwisch
 - c) Gübs
 - d) Königsborn
 - e) Woltersdorf
 werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Die Bildung von Ortschaften und die Bestimmungen zur Ortschaftsverfassung sind in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Biederitz aufzunehmen. Der jeweilige gewählte Gemeinderat der aufgelösten Gemeinden besteht für den Rest der ersten Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der Ortschaftsrat der aufgelösten Gemeinde Biederitz umfasst auch den Ortsteil Heyrothsberge. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 5 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs.1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Biederitz aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die Gemeinde Biederitz ist bemüht, sich den Charakter und das örtliche Brauchtum (Heimatfeste, Weihnachts- und spezifische andere traditionelle Märkte, Dorffeste, Auszeichnungsveranstaltungen,

Ehrungen, Jubiläen, Vereinsunterstützungen) der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten. Die neue Gemeinde Biederitz überträgt hierzu durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- 5.1 Die Gemeinde Biederitz ist bemüht, die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Ortsteile zu erhalten. (siehe Anlage 4)
- 5.2 die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen und der Prioritätenliste Straßenbau, Wege, Plätze.
- 5.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 5.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 5.5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und Nutzungsrechten bis zu einem Wert von 100.000 EUR und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Die Wertgrenzen sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Biederitz aufzunehmen.
- 5.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR.
Die Wertgrenzen sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Biederitz aufzunehmen.
- 5.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 5.2 und 5.3 genannten öffentlichen Einrichtung die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung,
- 5.8 die Pflege vorhandener Partnerschaften
- 5.9 Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstigen Organisationen sowie Einrichtungen.
Die dafür notwendigen Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.
- (6) Die Gemeinde Biederitz wird unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleiches den Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden a) bis e) vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften übernehmen:
 - 6.1. Kindergärten / Jugendclubs / Jugendfreizeitzentren / Senioreneinrichtungen /Grundschulen
Die Gemeinde Biederitz wird Träger der Kindertagesstätten der aufzulösenden Gemeinden, welche sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
Die Gemeinde Biederitz bezuschusst die sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen.
Bei beabsichtigter Schließung oder Änderung der Trägerschaft ist der jeweilige Ortschaftsrat vor der Entscheidung zu hören.
 - 6.2 Sportanlagen wie Sportplätze und deren Einrichtungen sowie Sporthallen
 - 6.3 Kommunale Friedhöfe
Die kommunalen Friedhöfe gehen in die Trägerschaft der Gemeinde Biederitz über, die deren Bewirtschaftung ausführt.
Zur Friedhofsgestaltung und dazu erforderlichen Organisationsfragen und Satzungsrecht haben die Ortschaftsräte ein Vorschlagsrecht. Sofern nicht übergeordnetes Recht oder Gesamtinteressen aller Ortsteile entgegenstehen, soll den Ortschaftsräten dabei gefolgt werden.
 - 6.4 Kommunale Wohnungen
Das kommunale Wohneigentum der aufzulösenden Gemeinden a) bis e) geht auf die Gemeinde Biederitz über. Sie übernimmt die Aufgaben der Bewirtschaftung und Verwaltung.
- (7) Der einzurichtende zentrale Bauhof der Gemeinde Biederitz hat in den Ortsteilen die erforderlichen Leistungen personell und materiell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abzusichern.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Biederitz verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet

sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

- (2) Die neu gebildete Gemeinde Biederitz ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Biederitz nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem ursprünglichen örtlichen Geltungsbereich bis längstens zum 31.12. 2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Biederitz für die Ortschaften in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft im Zeitraum der Fortsetzung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach örtlicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Gefahrenabwehrverordnung
 - c) Verwaltungskostensatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den Gemeinden a) bis e) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Biederitz nach entsprechender Bekanntmachung.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und ihm Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Gemeinde Biederitz verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Für die aufzulösenden Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs und Königsborn gelten die Bestimmungen der Satzung des Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis e) verpflichten sich, gemäß der verbindlichen Absprachen der Bürgermeister vom 08.Mai und 12. Juni 2008 in eigener Zuständigkeit im Vergleich zum Zustand des Zeitpunktes der v.g. Absprache bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung der Einheitsgemeinde Biederitz keine Veränderung des Finanzstatus ihrer Gemeinden vorzunehmen. Dies trifft insbesondere auf die Einnahmesituation (z.B. Steuersätze) , die Ausgaben- und Schuldensituation und die Personalkosten (z.B. Einstellungen oder Höhergruppierungen) zu.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis e) werden sich darüber hinaus vom Abschluss des Vertrages an, bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung der Einheitsgemeinde Biederitz aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO-LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis c) und e) verpflichten sich, dass der Gemeinde d) nach dem Wirksamwerden der Neubildung der Einheitsgemeinde Biederitz wegen des als Anlage beigefügten Vertrages keine Nachteile entstehen.

§ 13

Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Biederitz für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis e) bis zum Jahr 2014 beibehalten. Es gelten die Hebesätze:

Ge- meinde	Grundsteuer A v. H:	Grundsteuer B v. H.	Gewerbsteuer v. H.
Biederitz	300	300	340
Gerwisch	300	340	340
Gübs	300	340	322
Königsborn	230	300	325
Woltersdorf	300	300	300

Zum 1. Januar 2015 werden die Hebesätze der Gemeinde Biederitz vereinheitlicht.

§ 14 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Biederitz wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden a) bis e) vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind sowie die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Biederitz wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (3) Die Gemeinde Biederitz ist bestrebt, im Gebiet der aufzulösenden Gemeinden a) bis e) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen, in der dort genannten Reihenfolge, im Rahmen der dem jeweiligen Ortsteil zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 vorzunehmen.
Bei der Reihenfolge hat der jeweilige Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht.
Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms im Rahmen der ersten mittelfristigen Finanzplanung für die neue Gemeinde, sollen die in den Ortschaften geplanten Investitionen nach Jahren und Ortschaften getrennt ausgewiesen werden. Im Übrigen gelten § 98 GO LSA i.V. GemHVO Doppik.
- (4) Für Erschließungsmaßnahmen, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung begonnen oder für die bereits Vorausleistungen auf den Erschließungs-, Straßenausbau- oder Abwasserbeitrag erhoben worden sind, gilt bezüglich der Erhebung und Abrechnung das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden weiter.
- (5) Die bisher in den Gemeinden a) bis e) beschlossenen Straßenausbaubeitragssatzungen haben bis zum Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Gemeinderates der Gemeinde Biederitz Bestand. Die den Straßenausbaubeitragssatzungen zugrunde gelegten Straßenausbauprogramme werden von der Gemeinde Biederitz übernommen. Unter Beachtung und Anwendung geltenden Rechts kann die neue Gemeinde Biederitz Beitragsgebiete für einmalige Straßenausbaubeiträge bilden. Dabei sollen die bisherigen Beitragssätze der jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzungen weitestgehend beachtet werden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes

- (1) Der Gemeinde Biederitz obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) bis e) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Biederitz fort. Ihr derzeitiger technischer Stand wird weiter gewährleistet und an die fortschreitende Entwicklung angepasst.
- (3) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der aufzulösenden Gemeinden nehmen bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit ihr Amt als Ortswehrleiter wahr. Der bisherige Gemeindewehrleiter der aufzulösenden Gemeinde Gerwisch wird bis zur Berufung des Gemeindewehrleiters der neu zu bildenden Gemeinde Biederitz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Biederitz beauftragt.
- (4) Es wird ein gemeinsamer Hochwasserschutzplan mit entsprechender Abschnittsbildung für die neu zu bildende Gemeinde Biederitz aufgestellt. Die in den aufgelösten Gemeinden vorhandenen Wasserwehren erhalten Bestandsschutz und werden Abschnittswasserwehren.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Jerichower Land als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde Biederitz,	den 25.06.2009	gez. Gericke	Siegel
Gemeinde Gerwisch ,	den 25.06.2009	gez. i.V. Beckmann	Siegel
Gemeinde Gübs,	den 24.06.2009	gez. i.V. Lange	Siegel
Gemeinde Königsborn,	den 26.06.2009	gez. Graßhoff	Siegel
Gemeinde Woltersdorf,	den 23.06.2009	gez. Ehlert	Siegel

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

Die neue gebildete Gemeinde Biederitz übernimmt die Mitgliedschaften in den nachfolgend aufgeführten Verbänden, Vereinigungen und Beteiligungen der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und der aufgelösten VGem Biederitz-Möser:

- . Kommunalen Arbeitgeberverband
- . Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- . Vertrag BAD (arbeitstechnische u. sicherheitstechnische Betreuung)
- . Versicherungsverträge KSA
- . Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
- . vhw-Bundesverband
- . Fachverband Kommunalkassenverwalter
- . Landesfachverband der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e.V.
- . Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
- . Wasserversorgungsverband im Bürger Land
- . Gewässerunterhaltungsverband Ehle-Ihle
- . Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
(Aktien der Eon-Avacon)
- . Stadt-Umland-Verband Magdeburg
- . Trink- und Abwasserzweckverband Menz-Wahlitz-Gübs (TAWZ)

Anlage 2 zu § 14 Abs.2

-Nachfolgende begonnene Investitionen sind in den Mitgliedsgemeinden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Bedeutung vorgesehen:

a) Biederitz

1. Neubau Gemeindezentrum mit Kita
2. Straßenbau B1 und B184
3. Erweiterungsbau Geh- und Radwege
4. Deichlückenschluss- Lostauer Straße
5. Sanierung Grundschule
6. Sanierung Kita Wichtelwald
7. Sanierung Gebäude der Alten Seilerei
8. Gewerbehof, Biederitzer Str. 4a

b) Gerwisch

1. Erwerb LKW 3,5 t auf Ratenzahlungsbasis bis 2011
2. Um- und Ausbau Grundschule
3. Gestaltung Schulhof der Grundschule
4. Ausstattung Bibliothek inklusive Kommunikationstechnik/Mobiliar
5. Um- und Ausbau Begegnungsstätte/Bolzplatz

6. Um- und Ausbau Kita „Eschenweg“ (Eigenanteil)
7. Straßenbau Gartenstraße
8. Straßenbau B1- Seitenbereiche/Kurzer Weg
9. Sanierung altes Feuerwehrgerätehaus Woltersdorfer Straße 1a
- c) Gübs
 1. Fertigstellung Um- und Ausbau Kirche mit Umfriedung (Mauer) westlich und nördlich an der Kirche
- d) Königsborn
 1. Um- und Ausbau Feuerwehrgerätehaus, Tiefbauarbeiten Zufahrt und Regenwasserableitung
- e) Woltersdorf
 1. Straßenbau Seitenanlage bis Einfahrt Friedhof
 2. Fortführung Um- und Ausbau Bürgerhaus

Anlage 3 zu § 14 Abs.3

-Nachfolgende geplante Investitionen sind in den Mitgliedsgemeinden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Bedeutung vorgesehen:

- a) Biederitz
 3. Straßenbaumaßnahme Lostauer Straße/Tannenweg
 4. Straßenbaumaßnahme Karl-Marx-Straße
 5. Straßenbaumaßnahme Goethe-Straße, Am Schwanengraben und Ausbau Peter-Paul-Straße
 6. Anbindung Heyrothsberger Straße zum Schulgelände
 7. Sanierung Sportplatz Grundschule
 8. Gehwegebau
 9. Errichtung Löschwasserentnahmestellen laut Löschwasserkonzeption
 10. Straßenbaumaßnahme Woltersdorfer Straße
 11. ländlicher Wegebau
- OT Heyrothsberge
 1. Straßenbaumaßnahme Am Fuchsberg
 2. Straßenbaumaßnahme Breitscheidstr.
 3. öffentlicher Spielplatz , Königsbornerstr.
 4. Sanierung Kita Wichtelwald
 5. Weiterführung Sanierung kommunale Wohnungen
 6. ländlicher Wegebau
- b) Gerwisch
 12. Anschaffung Feuerwehrfahrzeug
 13. Errichtung Löschwasserentnahmestellen laut Löschwasserkonzeption
 14. Kunstrasenplatz Sportplatz Eschenweg
 15. Straßenbau Leninstraße
 16. Straßenbau Lostauer Straße
 17. Straßenbau Körbelitzer Weg (Entwässerung und Seitenbereiche)
 18. Gehwegebau
 19. ländlicher Wegebau
 20. Bau Spielplatz Putergarten laut B-Plan
- c) Gübs
 21. Erneuerung Sirenenanlage (Kirche)
 22. Ausbau Rad- und Wanderwegenetz
 23. ländlicher Wegebau
 24. Bodenordnungsverfahren (Abschluss der Maßnahmen)
 25. Ankauf Gelände Sportplatz
 26. Instandsetzung Strahleranlage Dorfstraße 32
- d) Königsborn
 27. Umbau Taubenturm zum Schlauchtrockenturm
 28. Grundhafte Sanierung der Kindertagesstätte
 29. Gestaltung Außengelände Kindertagesstätte
 30. Straßenbau Thälmannstraße
 31. Straßenbau Bahnhofstraße
 32. Straßenbau Menzer Weg und Büdener Weg
 33. Straßenbau Am Park
 34. Parkplatzsanierung vor dem Bürgerhaus
 35. Grundhafte Sanierung Sporthalle
 36. Umnutzung oder Rückbau der ehemaligen Sekundarschule des Kulturhauses und Magdeburger Straße 12

- 37. Sanierung der kommunalen Wohnblöcke Möckerner Straße 26
- e) Woltersdorf
 - 38. Dacharbeiten Feuerwehrgarage
 - 39. Dach- und Fassadenarbeiten Jugendclub
 - 40. Entwässerung Graben Bahnhofstraße (Deutsche Bahn AG)

Anlage 4 zu § 7 Abs. 5.1.

Ortsteil Biederitz (öffentliche Einrichtungen)

- Rathaus, Magdeburger Straße 38
- Gemeindebüro/Ortschaftsbüro/Bibliothek/Traumzimmer, Magdeburger Straße 38
- Mehrzweckhalle Biederitz, Heyrothsberger Straße 13 b
- Vereinsraum SV Eiche 05, Heyrothsberger Straße 13 g
- Grundschule Biederitz, Heyrothsberger Straße 13 g
- Sportplatz, Heyrothsberger Straße 13 g
- Kita „Rappelkiste“, Heyrothsberger Straße 13
- Kita „Storchennest“, Schulstraße 5
- Kita „Ehlespatzen“, Magdeburger Straße 17
- Jugendzentrum, Gerwischer Straße 3 b
- Skaterhalle „Alte Seilerei“
- Sporthalle, Schillerstraße 1 b
- Feuerwehrgerätehaus, Breite Straße 1
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Öffentliche Toilette, Kantorwiese
- Anglerheim, Breite Straße 1 a
- Denkmale
- Öffentliche Spielplätze
- Feuerlöschteiche
- Vereinsraum DJK-Tischtennis-Verein Biederitz, Schillerstraße 1 b

Ortsteil Heyrothsberge (öffentliche Einrichtungen)

- Kita „Wichtelwald“ Königsborner Straße 58
- Feuerwehrgerätehaus, Berliner Straße 7/8
- Begegnungsstätte, Berliner Straße 7/8
- Feuerwehrgerätehaus (alt), Königsborner Straße 63
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Vereinshaus, Königsborner Straße 51
- Feuerlöschteiche

Ortsteil Gerwisch (öffentliche Einrichtungen)

- Gemeindebüro/Ortschaftsbüro, Breiter Weg 38
- Freiwillige Feuerwehr Gerwisch, Woltersdorfer Straße 2 a
- Altes Feuerwehrgerätehaus, Woltersdorfer Straße 1 a
- Gebäude/Grundstück Grundschule Gerwisch
- Gebäude Kita „Sonnenschein“, Eschenweg 3
- Gebäude Kita „Sonnenschein“, Straße des 1. Mai
- Sporthalle Blau-Weiß, Wuhneweg 1
- Begegnungsstätte, Lostauer Straße 10
- Bolzplatz, Lostauer Straße 10
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Sportplatz mit Sozialgebäude, Eschenweg
- Bürgerhaus/Bürgerhof mit Bibliothek und Heimatstube
- Grundstück Neuer Weg 6, Turnsaal und Nebengebäude
- Erhalt der Denkmalplätze
 - . Kreuzberg, Kriegerdenkmal an der Kirche, Mahnmal für die Toten des Bomben-
angriffs vom 09.02.1945 in der Reichsbahnsiedlung Gerwisch, Industriedenkmal
„Platz an der Kieslok“,
- Öffentliche Spielplätze
- Feuerlöschteich

Ortsteil Gübs (öffentliche Einrichtungen)

- Spiel- und Sportplatz
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 5 a
- Bürgerhaus einschließlich Gemeindebüro/Ortschaftsbüro, Dorfstraße 5
- Kirche, Dorfstraße
- Dorfplatz

Ortsteil Königsborn (öffentliche Einrichtungen)

- Kindertagesstätte, Möckerner Straße 9 a
- Sporthalle und Sportplatz, Möckerner Straße
- Sportplatz, Straße des Friedens
- Jugendclub, Möckerner Straße
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Bürgerhaus (Gemeindebüro, Arzttraum, Versammlungsraum, Bibliothek)
Möckerner Straße 9 a
- Park mit Richterturm, Spring- und Dressurplatz (Eigentum der Gemeinde und des Reitvereins zu gleichen Teilen), Möckerner Straße
- Ausstellungsraum des Kleintierzuchtvereins, Möckerner Straße
- Feierhalle (Essenhalle der Schule) mit Wohnung, Möckerner Straße
- Schulgebäude, Möckerner Straße
- Feuerwehrgerätehaus einschließlich Taubenturm, Möckerner Straße 33
- Spielplatz, Möckerner Straße

Ortsteil Woltersdorf (öffentliche Einrichtungen)

- Bürgerhaus einschließlich Gemeindebüro/Ortschaftsbüro und Wohnung,
Königsborner Straße 10
- Feuerwehrgebäude (Alter Bahnhof), Bahnhofstraße 13
- Feuerwehrgerätehaus, Königsborner Straße
- Sportplatz mit Sozialgebäude
- Trauerhalle mit Nebenflächen/Friedhof
- Spielplatz/Park, Königsborner Straße
- Denkmal für die Gefallenen der Weltkriege, Dorfplatz Hauptstraße 23
- Zisterne, Königsborner Straße
- Feuerlöschteich/Heller
- Geräteschuppen am Denkmal „Im Winkel“

Vereinbarung

Gemeinde Biederitz, Magdeburger Str. 38, 39175 Biederitz

Gemeinde Königsborn, Möckerner Straße 9, 39175 Königsborn

Firma ROLA GmbH, Am Fuchsberg 26 g, 39175 Biederitz

Firma Supplie GmbH, Am Fuchsberg 26 h, 39175 Biederitz

vertreten durch die Bürgermeister und Geschäftsführer

schließen zur Abwicklung der Gewerbesteuerzahlungen einschließlich Zinszahlungen für Gewerbesteuernachzahlungen der Jahre 2002 bis 2006 nachfolgende Vereinbarung:

1. Geleistete Gewerbesteuerzahlungen einschl. Zinszahlungen der Jahre 2002 bis 2006

Die in den entsprechenden Jahren zu zahlende Gewerbesteuer der Firmen Rola GmbH, Am Fuchsberg 26 g, 39175 Biederitz und Supplie GmbH, Am Fuchsberg 26 h, 39175 Biederitz wurden irrtümlich an die Gemeinde Königsborn gezahlt, da sich beide Gewerbetreibende in ihren jährlichen Steuererklärungen für Königsborn festgelegt haben. Beide Gewerbebetriebe liegen nachweislich in der Gemarkung Biederitz. Laut § 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) i.V. mit § 1 GewStG h ist die Gemeinde heheberechtigt, in deren Gemarkung die Betriebsstätte vorgehalten wird.

Durch das Finanzamt Genthin wurden unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen für die Jahre 2002 bis 2006 geänderte Gewerbesteuermessbescheide zugunsten der Gemeinde Biederitz erlassen.

Daraus ergibt sich für die Firma ROLA GmbH ein Rückzahlungsanspruch an die Gemeinde Königsborn in Höhe von 51.393,50 Euro und für die Firma Supplie GmbH in Höhe von 271.475,25 Euro.

Demgegenüber steht eine Zahlungspflicht an die Gemeinde Biederitz für die Firma ROLA GmbH in Höhe von 53.762,00 Euro und für die Firma Supplie GmbH in Höhe von 284.460,00 Euro durch den abweichenden Hebesatz (340%) zur Gemeinde Königsborn (325%).

2. Ausgleich der Differenzbeträge

Die Gemeinde Biederitz verzichtet auf die Steuernachzahlungen. Der stellv. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz dazu eine Eilentscheidung nach § 62 , Absatz 4 Gemeindeordnung LSA am Tage der Unterzeichnung getroffen.

3. Forderungen an die Gemeinde Königsborn und Zahlungspflicht an die Gemeinde Biederitz aus Gewerbesteuermessbescheiden der Jahre 2002 bis 2006

Die Forderung an die Gemeinde Königsborn aus bereits geleisteten Gewerbesteuerzahlungen der o.g. Veranlagungsjahre sowie die Zahlungspflicht an die Gemeinde Biederitz werden im gegenseitigen Einvernehmen bis zur Bildung der Einheitsgemeinde Biederitz ausgesetzt.

Für die Gemeinde Königsborn würde eine sofortige Zahlungspflicht eine erhebliche Härte bedeuten und die Zahlungsunfähigkeit für das Haushaltsjahr 2009 nach sich ziehen.

Sollte die Bildung der Einheitsgemeinde Biederitz zum 01.01.2010 nicht erfolgen, werden die Zahlungen sofort fällig.

4. Willensbekundung

Die Unterzeichnenden erklären diese Vereinbarung für gültig und am Tage nach der Unterzeichnung für rechtskräftig.

Biederitz/Königsborn, den 30.06.2009

K.Gericke (Siegel)
Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Biederitz

H.Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister
Gemeinde Königsborn

Ch.Supplie
Metallkonstruktion Supplie GmbH

Matter
Rola GmbH Abkantprofile

Landkreis Jerichower Land

15 03 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Biederitz

1. Gebietsänderungsvertrag vom 26.06.2009
2. Genehmigungsantrag vom 29.06.2009

Genehmigung

I.

Ich genehmige den zwischen den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf geschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Biederitz.

Begründung

Die Gemeinderäte haben den hier vorgelegten Gebietsänderungsvertrag wie folgt beschlossen:

- Gemeinde Biederitz am 25.06.2009, Beschluss Nr. 436/004/2009
- Gemeinde Gerwisch am 25.06.2009, Beschluss Nr. 46/IV/2009
- Gemeinde Gübs am 22.06.2009, Beschluss Nr. 19/2009
- Gemeinde Königsborn am 26.06.2009, Beschluss Nr. 17/06/2009
- Gemeinde Woltersdorf am 22.06.2009, Beschluss Nr. 09/06/2009

Die Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte im Zeitraum vom 23. bis 26.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung haben alle 5 Gemeinden am 21.09.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf der Gebietsänderungsvertrag der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die vorgenannten Gemeinden gehören zur Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieses Vertrages ergab keine Beanstandungen.

III.

Die im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind daher nicht zu beanstanden.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

- § 3 Abs. 4 GÄV

Die Regelung des Absatzes 4 wird dahingehend verstanden, dass die Organisationshoheit des Bürgermeisters gewahrt bleibt (vgl. § 63 Abs. 1 GO LSA) und im Gebietsänderungsvertrag keine verbindliche Regelung zum Erhalt von „Servicestellen“ in den Ortsteilen getroffen wird.

- § 7 Abs. 5 Satz 1 GÄV

Die Regelungen des Absatzes 5 Satz 1 werden dahingehend verstanden, dass die Haushaltstätigkeit der neuen Gemeinde Biederitz sich hinsichtlich der genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientiert. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde Biederitz zu werten und begründet damit keine neue Verpflichtung.

- § 7 Abs. 6 GÄV

Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs der neuen Gemeinde Biederitz deren Bemühungen um den Erhalt der gemeindlichen Einrichtungen soweit als möglich vereinbart wird.

- § 7 Abs. 7 GÄV

Die Regelung ist lediglich als Empfehlung für den zukünftigen Bürgermeister zu verstehen, da allein der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde über die Einrichtung bzw. den Bestand von Bauhöfen entscheidet.

- § 12 Abs. 1 Satz 1 GÄV

Soweit sich diese Regelungen auf Absprachen vom 8. Mai und 12. Juni 2008 bezieht, ist sie zu unbestimmt, insbesondere sind die Absprachen oder Protokolle hierüber nicht dem Vertrag beigelegt worden. Die Absprachen können auch keine Rechtsverpflichtungen vor einer Beschlussfassung aller Gemeinden über den Vertrag entfalten, dessen Gegenstand sie werden sollen. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird deswegen als Konkretisierung des Abs. 2 verstanden und dahin ausgelegt, dass ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung aller Vertragsschließenden bis zum Wirksamwerden der Neubildung der Einheitsgemeinde keine Veränderungen des Finanzstatus vorgenommen werden dürfen wie in Abs. 1 Satz 2 GÄV dargelegt.

§ 12 Abs. 3 GÄV

Die Regelung wird dahin verstanden, dass der Gemeinde Königsborn nach dem Wirksamwerden der Neubildung der Einheitsgemeinde Biederitz keine Nachteile aus der Abwicklung des im anliegenden Vertrag benannten Gewerbesteuerrechtsverhältnisses mit der Gemeinde Biederitz entstehen. Die Formulierung „wegen des als Anlage beigelegten Vertrages“ wird als Erläuterung verstanden. Denn die gewerbetreibenden Dritten haben sich allein unter der Bedingung des Wirksamwerdens der Einheitsgemeinde Biederitz verpflichtet, die bestehenden Rückforderungsansprüche gegen die aufzulösende Gemeinde Königsborn und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der aufzulösenden Gemeinde Biederitz auszusetzen. Ziel ist eine einheitliche Abwicklung mit der Rechtsnachfolgerin der sich auflösenden Gemeinde, d.h. mit der zum 01.01.2010 entstehenden Einheitsgemeinde Biederitz.

- § 15 Abs. 4 GÄV

Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass es sich bei dem Hochwasserschutzplan um einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan entsprechend der Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

In Vertretung

gez. Braun

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zum 01. Januar 2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | | | |
|----|-------------|-----|--------------|
| a) | Möser | am: | 26. Mai 2009 |
| b) | Hohenwarthe | am: | 12. Mai 2009 |
| c) | Lostau | am: | 26. Mai 2009 |
| d) | Körbelitz | am: | 27. Mai 2009 |

e) Pietzpuhl am: 26. Mai 2009

f) Schermen am: 09. Juni 2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Möser vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis f) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Hohenwarthe
 - b) Körbelitz
 - c) Lostau
 - d) Möser
 - e) Pietzpuhl
 - f) Schermen
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Möser.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis f) werden Ortsteile der neuen Gemeinde Möser. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Möser.
- (6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Möser und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ stehen.
- (8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Möser die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis f) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde über.
- (3) Die Folgen der Gebietsänderung und des Ausscheidens aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser sind durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu regeln.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser treten gemäß §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz-BRRG- kraft Gesetz anteilig in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Möser über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis f) und anteilig der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser durch die neu gebildete Gemeinde Möser richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf die Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis f) werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

- (4) In den Ortsteilen a) bis f) besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Haushaltslage, zur Erhaltung der Bürgernähe eine Servicemitarbeiterin einzusetzen. Über den Bedarf entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 22 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis f) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Möser angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde, Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates der neu gebildeten Gemeinde Möser erfolgt, vorab in die neuen Strukturen, nach den Vorschriften des XI. Teils Kommunalwahlgesetz, §§ 58 ff, frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs.1 Satz 2 KWG den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde, Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Möser ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Möser wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Möser werden die aufgelösten Gemeinden der neuen Gemeinde:
 - f) Hohenwarthe
 - g) Körbelitz
 - h) Lostau
 - i) Möser
 - j) Pietzpuhl
 - k) SchermenDie jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Die Bildung von Ortschaften und die Bestimmungen zur Ortschaftsverfassung sind in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Möser aufzunehmen. Der jeweilige gewählte Gemeinderat der aufgelösten Gemeinden besteht für den Rest der ersten Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 4 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs.1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Möser aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die Gemeinde Möser verpflichtet sich den Charakter und das örtliche Brauchtum (Heimatfeste, Weihnachts- und spezifische andere traditionelle Märkte, Dorffeste, Auszeichnungsveranstaltungen, Ehrun-

gen, Jubiläen, Vereinsunterstützungen) der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten. Die neue Gemeinde Möser überträgt hierzu durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- 5.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen: siehe Anlage 4.
- 5.2 Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- 5.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 EUR und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR. Die Wertgrenzen sind in die Hauptsatzung der Gemeinde Möser aufzunehmen.
- 5.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR. Die Wertgrenze ist in die Hauptsatzung der Gemeinde Möser aufzunehmen.
- 5.5 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 5.2 und 5.7 genannten öffentlichen Einrichtung die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung,
- 5.6 die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- 5.7 die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Zur Erfüllung der o.g. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag von 7,00 € je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (6) Die Gemeinde Möser wird Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden a) bis f) vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften übernehmen.
 - 6.1 Kindergärten / Jugendclubs / Jugendfreizeitzentren / Senioreneinrichtungen
Die Gemeinde Möser wird Träger der Kindertagesstätten der aufzulösenden Gemeinden, welche sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
Die Gemeinde Möser bezuschusst die sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen.
Bei beabsichtigter Schließung oder Änderung der Trägerschaft ist der jeweilige Ortschaftsrat vor der Entscheidung zu hören.
 - 6.2 Sportanlagen wie Sportplätze und deren Einrichtungen sowie Sporthallen
 - 6.3 Kommunale Friedhöfe
Die kommunalen Friedhöfe gehen in die Trägerschaft der Gemeinde Möser über, die deren Bewirtschaftung ausführt. Zur Friedhofsgestaltung und dazu erforderlichen Organisationsfragen und Satzungsrecht haben die Ortschaftsräte ein Vorschlagsrecht. Sofern nicht übergeordnetes Recht oder Gesamtinteressen aller Ortsteile entgegenstehen, soll den Ortschaftsräten dabei gefolgt werden.
 - 6.4 Bauhöfe
Die Gemeinde Möser übernimmt alle bestehenden Bauhöfe der aufzulösenden Gemeinden a) bis f) und deren Aufgaben. Der zentrale Bauhof der Gemeinde Möser hat in den Ortsteilen die erforderlichen Leistungen personell und materiell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abzusichern.
Kommunale Wohnungen
Das kommunale Wohneigentum der aufzulösenden Gemeinden a) bis f) geht auf die Gemeinde Möser über. Sie übernimmt die Aufgaben der Bewirtschaftung und Verwaltung.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Möser verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird.
Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Möser ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Möser aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister ist nach Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis f) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Möser nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem ursprünglichen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2011 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Möser für die Ortschaften a) bis f) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft im Zeitraum der Fortsetzung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach örtlicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - d) Hauptsatzung
 - e) Gefahrenabwehrverordnung
 - f) Verwaltungskostensatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den Gemeinden a) bis f) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Möser nach entsprechender Bekanntmachung.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und ihm Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Gemeinde Möser verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Für die aufgelösten Gemeinden Lostau und Hohenwarthe gelten die Bestimmungen der Satzung des Stadt-Umland-Verbandes.

§ 12

Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis f) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen.

§ 13 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Möser für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis f) bis zum Jahr 2014 beibehalten. Es gelten die Hebesätze:

Gemeinde	Grundsteuer A v. H:	Grundsteuer B v. H.	Gewerbesteuer v. H.
Möser	250	350	250
Hohenwarthe	300	400	250
Lostau	230	320	250
Körbelitz	285	350	300
Pietzpuhl	300	325	300
Schermen	300	350	300

Zum 1. Januar 2015 werden die Hebesätze der Gemeinde Möser vereinheitlicht.

§ 14 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Möser wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden a) bis f) vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind sowie die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage. Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Möser wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Möser im Gebiet der aufzulösenden Gemeinden a) bis f) die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen, in der dort genannten Reihenfolge, im Rahmen der dem jeweiligen Ortsteil zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließende Konsolidierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 vorzunehmen. Bei der Reihenfolge hat der jeweilige Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms im Rahmen der ersten mittelfristigen Finanzplanung für die neue Gemeinde, sollen die in den Ortschaften geplanten Investitionen nach Jahren und Ortschaften getrennt ausgewiesen werden. Im Übrigen gelten § 98 GO LSA i.V.m. GemHVO Doppik“.
- (4) Für Erschließungsmaßnahmen, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung begonnen oder für die bereits Vorausleistungen auf den Erschließungs-, Straßenausbau- oder Abwasserbeitrag erhoben worden sind, gilt bezüglich der Erhebung und Abrechnung das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden weiter.
- (5) Die bisher in den Gemeinden a) bis f) beschlossenen Straßenausbaubeitragssatzungen haben bis zum Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Gemeinderates der Gemeinde Möser Bestand. Die den Straßenausbaubeitragssatzungen zugrunde gelegten Straßenausbauprogramme werden von der Gemeinde Möser übernommen. Unter Beachtung und Anwendung geltenden Rechts kann die neue Gemeinde Möser Beitragsgebiete für einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge bilden. Dabei sollen die bisherigen Beitragsätze der jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzungen weitestgehend beachtet werden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Gemeinde Möser obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehr der aufzulösenden Gemeinden a) bis f) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Möser fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der aufzulösenden Gemeinden nehmen bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit ihr Amt als Ortswehrleiter wahr. Der bisherige Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinde Möser wird bis zur Berufung des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Möser mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Möser beauftragt.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Jerichower Land als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde Hohenwarthe,	den 24.06.2009	gez. Peter Bergmann	Siegel
Gemeinde Körbelitz,	den 24.06.2009	gez. Brandt	Siegel
Gemeinde Lostau,	den 24.06.2009	gez. Frommholz	Siegel
Gemeinde Möser,	den 24.06.2009	gez. Bremer	Siegel
Gemeinde Pietzpuhl,	den 24.06.2009	gez. A. Rasch	Siegel
Gemeinde Schermen,	den 24.06.2009	gez. Barthels	Siegel

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag
-Mitgliedsgemeinden der VGem Biederitz-Möser-



Anlagen zum Gebietsänderungsvertrag

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

Die neu gebildete Gemeinde Möser übernimmt die Mitgliedschaften in den nachfolgend aufgeführten Verbänden, Vereinigungen und Beteiligungen der aufgelösten Gemeinden

a) bis f) und der aufgelösten VGem Biederitz-Möser:

Kommunaler Arbeitgeberverband

Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt

Vertrag BAD (arbeitsmedizinische und sicherheitstechn. Betreuung)

Versicherungsverträge KSA

Wasserversorgungsverband im Burger Land

Gewässerunterhaltungsverband Ehle-Ihle

Landschaftspflegeverband

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.

vhw-Bundesverband

Fachverband f.Kommunalkassenverwalter

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH KOWISA

Stadt-Umland-Verband Magdeburg

Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e.V.

Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.

Anlage 2 zu § 14 Abs. 2

- Nachfolgende begonnene Investitionen sind in den Mitgliedsgemeinden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Bedeutung vorgesehen:

b) Hohenwarthe

Begonnene Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2009

<u>Kosten</u>	<u>Bemerkungen</u>
- Revitalisierung Mühlengraben 62.500,00 €	Genehmigtes Vorhaben der Dorferneuerung vom ALFF

-Sanierung Sportboothafen/ Sicherung Elbufer	120.000,00 €	Stendal; 2009/2010 Als Vorinformation genehmigtes Vorhaben der Dorferneuerung/ Tourismus vom ALFF Stendal; 2009/2010
---	--------------	---

b) Körbelitz

Begonnene Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2009
Erweiterung KITA

c) Lostau

Begonnene Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2009

	Kosten 2009	Bemerkungen
Grundstückserwerb Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Zuwegung Fußweg Kirche zum Sportpark	25.200,00 EUR	
Neubau Umfriedung Friedhof im Straßenverlauf – Straße Waldesruh	16.800,00 EUR	Nachtragshaushalt, wenn Förderung Dorferneuerung
Begonnene vorbereitende Maßnahmen für Folgeinvestitionen		
Änderung B-Plan „Möserstraße I“ bzgl. Neu- gestaltung eines Spielplatzes u. Bereitstellung neuer Wohnbauflächen	10.000,00 EUR	Einnahme aus Grundstücksver- kauf 93.000,00 EUR, Mehreinnahmen werden im Nachtragshaushalt 2008 gegen Mehrausgaben berechnet, Restbetrag wird in Rücklage gebucht
Verkauf ½ Anteil Grundstück Heidestr. 9 Vorplanung Renaturierung „Alte Elbe“ und Planung Heimatkundlicher Lehrpfad	15.000,00 EUR	Einnahme wie oben
Änderung B-Plan „Grabenbruch“ Umlegungsverfahren	6.000,00 EUR	
„Grabenbruch“	17.000,00 EUR	

d) Möser
Begonnene Investitionen 2009

Gestaltung Parkplatz	200.000,00 EUR
Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses	500.000,00 EUR
Planung 2009, Realisierung 2010/2011	
Fortführung Schmutzwasserverschließung	150.000,00 EUR
Blumenstraße	
Fortführung Gestaltung Friedhof	5.000,00 EUR
Jährliche Weiterführung der Ortsbegrünung	8.000,00 EUR

e) Pietzpuhl

./.

f) Schermen
Begonnene Investitionen im Haushaltsjahr 2008

	Kosten 2008	Bemerkungen
Neubau Sporthalle	394.100,00 EUR	HH-Stelle 5610.9600
Begonnene vorbereitende Maßnahmen für Folgeinvestitionen		
Ausbau Hohlweg	ca. 100.000,00 EUR	Fördermittel GVFG wurde gestellt, voraussichtliche Förderung 2010

Anlage 3 zu § 14 Abs. 3

- Nachfolgende geplante Investitionen der Gemeinden:

a) Hohenwarthe

1. Anschluss des Neubaugebietes „Eulenbruch/Modderspitze/Am Kanal“ an die L52;
je nach Neuaufschluss der Verlängerung der Straße Eulenbruch (parallel des Mittellandkanals) oder
der Bruchstraße
2. Bau eines Radweges vom Krankenhaus Lostau – L52 – Autobahn A2 – Ortseingang Möserstraße
Hohenwarthe

3. Anbau Feuerwehrrätehaus für Umkleide- und Sanitärräume
4. Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn A2
5. Umsetzung von lärmberuhigenden Maßnahmen Sandstraße/Hauptstraße/Möserstraße
6. Renaturierung „Weinberg Hohenwarthe“ und Planung eines heimatkundlichen Naturlehrpfades bis zur „Alten Elbe“ in Lostau
7. Erneuerung der Feuerlöschbrunnen
8. Anlegen weiterer Wanderwege/Fußwege für die touristische sanfte Erschließung vom Weinberg bis zur Quickbornquelle
9. Grundhafter Ausbau der verkehrsberuhigten Bereiche Elbstraße und Mörtelstraße

b) Körbelitz

1. Erweiterung KITA lt. Projektvorschlag
2. Anschluss der Woltersdorfer Straße an das zentrale Abwassernetz Ausbau der Straßenseitenräume
3. Ausbau der Molkereikreuzung
4. Erneuerung Kleintraktor
5. Friedhof Fortführung Wegebefestigung Abriss alter Geräteschuppen, Straßentore erneuern
6. weiterer Ausbau Räume der Jugend-Feuerwehr
7. Befestigung Hof Alte Schule
8. Rückgewinnung Gemeindeeigener Wege, Wiederherstellung der historischen Verbindung nach Pietzpuhl
9. Ausbau der Straßenseitenräume im Pietzpuhler Weg
10. Schaffung einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge u. dgl. Im Masanschen Weg
11. Schaffung befestigter Fuß- und Radwegverbindung im Burgenser Weg bis B1 Gärtnerei
12. Anlegen von Wanderwegen/Fußwegen vom Dorfteich zum Hühnengrab

c) Lostau

1. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Renaturierung „Alte Elbe“ einschließlich Realisierung des Vorhabens und des heimatkundlichen Lehrpfades
2. Durchführung eines Umlegungsverfahrens für das B-Plangebiet „Grabenbruch“
Anmerkung:
Beide Vorhaben werden der gleichen Priorität eingestuft. Die Entscheidung zur Umsetzung fällt der Ortschaftsrat in Abhängigkeit von der Haushaltslage und Durchführbarkeit. Aufgrund der Langfristigkeit dieser Vorhaben erstreckt sich die Befugnis des Orsrates auf einen Zeitraum bis zur endgültigen Realisierung.
3. Weiterer Ausbau des Freigeländes Sportpark
- zwei Tennisplätze zur entgeltlichen Nutzung
- Volleyballplatz
- Minigolfanlage zur entgeltlichen Nutzung
- Skaterbahn
- Beachvolleyballplatz
- Fußballplatz
4. Erneuerung der Feuerlöschbrunnen
5. Grundhafter Ausbau folgender Straßen:
Külzauer Weg, Birkenweg, Stichstraße Lindenstraße
Die Finanzierung des Ausbaus erfolgt nach der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lostau – Stand 04.04.2000.
6. Ersatzinvestition - Trauerhalle Friedhof
7. Schaffung einer befestigten Fuß- und Radwegverbindung (Wirtschaftsweg) im Ortsteil Lostau zum Ortsteil Möser.
8. Entsprechend der Haushaltslage ist vorzusehen im Ortsteil Lostau, Baumsatz- und Neuanpflanzungen in Höhe von 10.000,00 €/jährlich vorzunehmen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben davon unberührt.

d) Möser

1. Erschließungsmaßnahmen 3.BA Riebebergsbreite
2. Anbau Feuerwehrrätehaus
3. Ausbau der Löschwasserentnahmestellen (jährlich)
4. Abschluss Schmutzwassererschließungsmaßnahme Blumenstraße
5. grundhafter Ausbau Pietzpuhler Weg – Straßenbau
6. grundhafter Ausbau August-Bebel-Straße 2.BA
7. Erneuerung der Bordanlagen Friedrich-Ebert-Straße
8. grundhafter Ausbau Blumenstraße (hinterer Teil)
9. Rekonstruktion, altes Schulgebäude, (Konjunkturprogramm des Bundes)

10. jährliche Weiterführung der Ortsbegrünung
- e) Pietzpuhl**
 1. Ausbau ländlicher Weg nach Grabow
- f) Schermen**
 1. Grundhafter Ausbau folgender Straßen:
Bergstraße, Friedensweg, Eichenweg, Bahnstraße
 2. Ausbau Straßenbeleuchtung von der Kita zum Dorfeingang Chausseestraße
 3. Ausbau Fußweg Chausseestraße im Bereich des früheren Sommerweges
 4. Umgestaltung der Chausseestraße (Verkehrsberuhigung)
 5. Teilumbau des Sportlerheims zum Jugendclub
 6. Einzäunung Friedhof
 7. Schaffung Bolzplatz am Sportplatz
 8. Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen Autobahn A 2
 9. Gestaltung Dorfplatz
 10. Ausbau Verlängerung Talstraße zum Tinseltweg
 11. Straßenmarkierung Chausseestraße und Hohlweg

Anlage 4 zu § 7 Abs. 5 Pkt. 5.1

Ortsteil Hohenwarthe

- Kita „Gänseblümchen“ (in Trägerschaft des DRK)
- Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z. B. Bootsanleger)
- Sporthalle und Sportplätze
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Bürgerhaus
- Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)

Ortsteil Lostau

- Kita „Elbpiraten“
- Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
- Sportpark mit Sporthalle
- Alte Sporthalle – Kleines Dorf
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“

Ortsteil Möser

- Kita „MS Piratenschiff“ Möser-Schermen
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Sportplatz einschließlich Sportlerheim und Jugendclub „Pik As“
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- öffentliche Spielplätze
- Grundschule einschließlich Sporthalle/ Horteinrichtung

Ortsteil Körbelitz

- KITA „Regenbogen“
- Feuerwehr
- Sportplatz incl. Ausstattung
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Alte Schule
- Gemeindehaus

Ortsteil Pietzpuhl

- Kavaliershaus mit Nebengelass als Gemeindezentrum
- Sport- und Spielplatz
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- Kläranlage- Sicherung und Erhalt der Schmutzwasserentsorgung

Ortsteil Schermen

- Kita „MS Piratenschiff“ Möser-Schermen
- Gemeindezentrum Schulstraße inkl. Bücherei, Heimattube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
- Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
- Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
- Jugendclub „Blue“
- Friedhof einschließlich Trauerhalle

Landkreis Jerichower Land

15 00 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Möser

3. Gebietsänderungsvertrag vom 24.06.2009

4. Genehmigungsantrag vom 29.06.2009

Genehmigung

I.

Ich genehmige den zwischen den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen geschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Möser.

Begründung:

Die Gemeinderäte der o. g. haben den hier vorliegenden Gebietsänderungsvertrag wie folgt beschlossen:

Gemeinde Hohenwarthe am 12.05.2009, Beschluss Nr. 07/2009

Gemeinde Körbelitz am 27.05.2009, Beschluss Nr. 14/2009

Gemeinde Lostau am 26.05.2009, Beschluss Nr. 18/2009

Gemeinde Möser am 26.05.2009, Beschluss Nr. 17/2009

Gemeinde Pietzpuhl am 26.05.2009, Beschluss Nr. 17/2009

Gemeinde Schermen am 09.06.2009, Beschluss Nr. 09-09/06-07

Die Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte am 24.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung haben alle Gemeinden am 21.09.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die vorgenannten Gemeinden gehören zur Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieses Vertrages ergab keine Beanstandungen.

III.

Die im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind daher nicht zu beanstanden.

Folgende Hinweise werden zusätzlich gegeben:

- zu § 3 Abs. 4 GÄV

Die Regelung des Absatzes 4 insgesamt wird dahingehend verstanden, dass die Organisationshoheit des Bürgermeisters gewahrt bleibt (vgl. § 63 Abs. 1 GO LSA) und im Gebietsänderungsvertrag keine verbindliche Regelung zum Erhalt von „Servicestellen“ in den Ortsteilen getroffen wurde. Insofern obliegt es zukünftig allein dem Bürgermeister, über die Einrichtung von „Servicestellen“ im Rahmen der Haushaltslage zu entscheiden. Absatz 4 wird lediglich als Empfehlung für den Bürgermeister verstanden.

- zu § 7 Abs. 5 Satz 1 GÄV

Die Regelungen des Absatzes 5 Satz 1 werden dahingehend verstanden, dass sich die Haushaltstätigkeit der neuen Gemeinde Möser hinsichtlich der genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde Möser zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

- zu § 7 Abs. 6 GÄV

Die Regelung des Absatzes 6 wird dahingehend verstanden, dass unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde Möser deren Bemühungen um den Erhalt der Einrichtungen soweit als möglich vereinbart wird.

- zu § 7 Abs. 6 Ziffer 6.4 GÄV

Die Regelung des Absatzes 6 Ziffer 6.4 wird lediglich als Empfehlung für den zukünftigen Bürgermeister verstanden, da allein der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde über die Einrichtung bzw. den Bestand von Bauhöfen entscheidet.

- zu § 14 Abs. 3 Satz 1 GÄV

Diese Regelung wird dahingehend verstanden, dass die neue Gemeinde Möser sich nicht verpflichtet, sondern lediglich bestrebt ist, die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen vorzunehmen. Das Datum „bis zum 31.12.2020“ wird als grobe Orientierung verstanden.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

In Vertretung
gez. Braun

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

336

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Roßdorf an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Roßdorf** in seiner Sitzung am 02.07.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Roßdorf ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“, dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Roßdorf an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Roßdorf an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer einge-

tragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 9,18 €/ha (0,000918 €/m²)

Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Roßdorf.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) werden nicht erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 22.05.1995 außer Kraft.

Roßdorf, den 02.07.2009

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

- Siegel -

337

Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nielebock** in seiner Sitzung am 06.07.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Nielebock ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „*Stremme/Fiener Bruch*“, dem die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Wassergesetz LSA obliegt.

Die Gemeinde ist gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Umlage der von der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstückes ist.
2. Ist ein Beitragspflichtiger nach Absatz 1 nicht zu ermitteln oder ungewiss, so ist stattdessen der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

1. Beitragsmaßstab für die Umlage des von der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrages sind die Flächen der im Gemeindegebiet gelegenen, der Grundsteuer unterfallenden Grundstücke.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
3. Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des einzelnen Beitragspflichtigen der Gemeinde an den im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden beitragsfähigen Flächen aller Beitragspflichtigen der Gemeinde beteiligt sind.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2004

7,50 €/ha (0,00075 €/m²)

Der Beitragssatz beträgt für die Jahre 2005 bis 2008

8,50 €/ha (0,00085 €/m²)

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009

9,18 €/ha (0,000918 €/m²)

Sofern sich der Beitragssatz in den Folgejahren gegenüber dem Jahr 2009 nicht ändert, bleibt dieser bestehen.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht der Gemeinde entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde Nielebock.
2. Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
3. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen können geringfügige Jahresbeiträge für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung der Festsetzungsverjährung zusammengefasst werden.
4. Ab dem Jahr 2006 werden Jahresbeiträge unter 0,50 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 589 m²) nicht mehr erhoben.
Ab dem Jahr 2009 werden Jahresbeiträge unter 1,00 € (Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 1.090 m²) nicht mehr erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

1. Der Abgabepflichtige hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 und § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Beiträge nach dieser Satzung hinterzieht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2004** in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 11.01.2005, welche rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft trat, ab dem 01.01.2004.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2006 mit 1. Änderung vom 27.05.2008 sowie die Satzung vom 18.05.2009 außer Kraft.

Nielebock, den 06.07.2009

gez. Luderer
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WStrAB Elbe-Parey)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des § 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung **am 23.06.2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt in ihren Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.
1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten der Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Sie ergeben sich aus den nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1a: **Ortsteil Bergzow**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 1b: **Ortsteil Bergzow**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 2a: **Ortsteil Derben**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 2b: **Ortsteil Derben**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 3a: **Ortsteil Ferchland**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 3b: **Ortsteil Ferchland**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 4a: **Ortsteil Hohenseeden**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 4b: **Ortsteil Hohenseeden**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

Anlage 5a: **Ortsteil Zerben**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 5b: **Ortsteil Zerben**

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen und der äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Nebenkosten);
2. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulasträgerin ist,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen mit der Planung und Bauleitung beauftragter Dritter sowie die Aufwendungen für die Fremdfinanzierungen der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Aufwendungen

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt

OT Bergzow	55 v.H.
OT Derben	59 v.H.

OT Ferchland	46 v.H.
OT Hohenseeden	45 v.H.
OT Zerben	56 v.H.

§ 6 Beitragsmaßstab

I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß Abs. III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß Abs. II dieser Satzung auf die in der Abrechnungseinheit (§ 2) liegenden Grundstücke verteilt.

II Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei **Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung**,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die Verkehrsanlagen angrenzt, zwischen der angrenzenden Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Verkehrsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihnen verbunden ist, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei **Grundstücken mit sonstiger Nutzung**,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1.	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,0000
2.	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3.	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4.	bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5.	bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6.	bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7.	bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000.

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoßzahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Meter auf- oder abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoßzahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in der Abrechnungseinheit (§ 2) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5 und die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke im Außenbereich und mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie unbebaut sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem)	1,0000
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkei- ten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,	1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß liegende Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),	
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandenen Vollgeschoß, für die Restfläche gilt b),	
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),	
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,	1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoß	
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a).	1,0000
2. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden	0,5000

(2) Was als Vollgeschoß gilt, ergibt sich aus Abs. III (2) dieser Satzung.

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in gesonderten Satzungen festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Errechnung des Ablösungsbetrages wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die § 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und nicht mehr als fünf Wohneinheiten haben, beträgt **1.480 m²**. Solche Grundstücke sind übergroß, wenn sie 30 % oder mehr über dieser Fläche liegen.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über **1.924 m²** hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück) wird bei der Heranziehung bis zu **1.924 m²** Grundstücksfläche voll und im Übrigen nur zur Hälfte berücksichtigt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt für den Ortsteil Bergzow am 01.01.2005

den Ortsteil Derben am 01.01.2005

den Ortsteil Ferchland am 01.01.2005

den Ortsteil Hohenseeden am. 01.01.2005

und den Ortsteil Zerben am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen für

den Ortsteil Bergzow vom 06.04.1999

den Ortsteil Derben vom 22.12.1998

den Ortsteil Ferchland vom 25.06.2002

den Ortsteil Hohenseeden vom 19.02.2001

und den Ortsteil Zerben vom 09.02.2000 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 23.06.2009

gez. Mannewitz

Bürgermeisterin Elbe-Parey

Anmerkung:

Die Darstellung der Abrechnungseinheiten mit den dazugehörigen Verkehrsanlagen, die der Satzung als Anlagen beigelegt sind, können außerdem während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Bauverwaltung, Zimmer10, Haus II, Schlüterstraße 3, in 39317 Elbe-Parey, OT Parey eingesehen werden.

Dienstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Anlage 1a

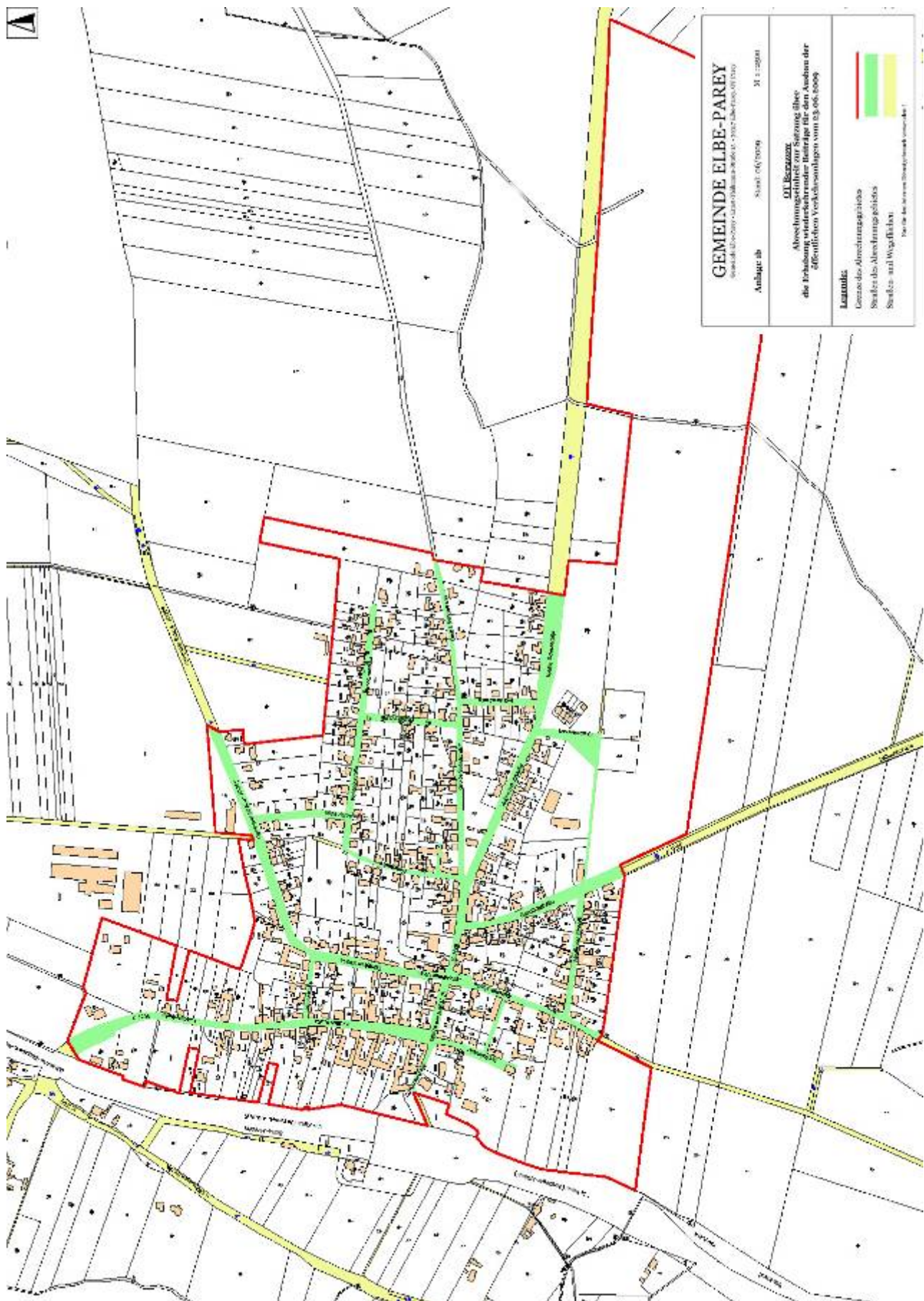
Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Friedenstraße bis zur Kanalbrücke
2. Straße der Jugend
3. Bahnhofstraße bis letzte Bebauung
4. Genthiner Straße bis Grundstück Nr. 30, OA
5. Mittelstraße
6. Seedorfer Weg von Einmündung Rotdornstr. bis Einmündung Genthiner Str.
7. Winkelstraße
8. Kleine Schulstraße v. Rosendreieck bis letzte Bebauung
9. Große Schulstraße v. Rosendreieck bis letzte Bebauung

10. Bergstraße
11. Güsener Straße bis letzte Bebauung
12. Ahornweg
13. Straße der Einheit
14. Kastanienweg
15. Mühlenstraße
16. Lindenstraße
17. Rotdornstraße
18. Gartenweg
19. Schleusengang v. Einmündung Friedenstraße bis letzte Bebauung



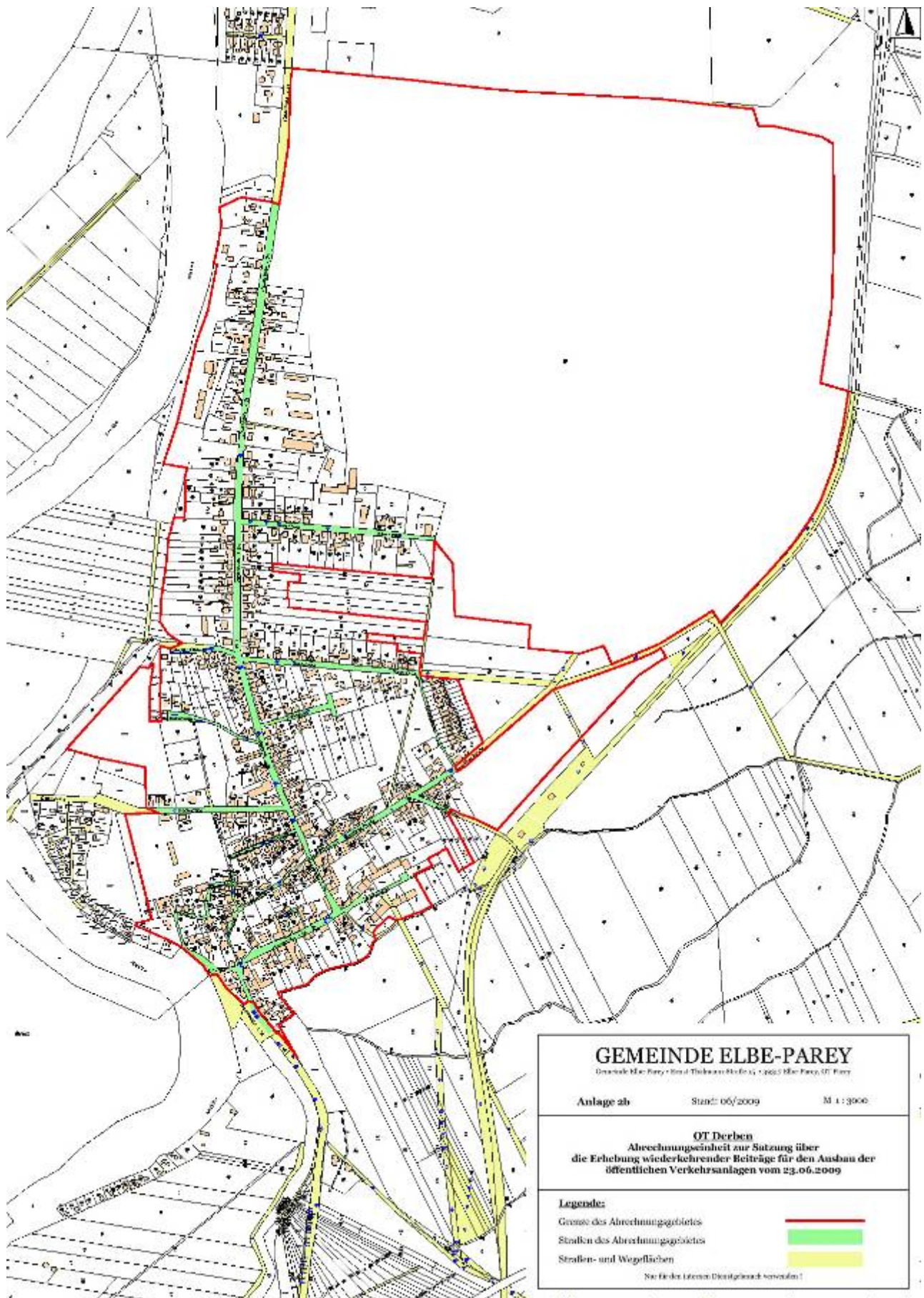
Anlage 2a

Ortsteil Derben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Hauptstraße vom Grundstück Nr.1 bis Grenze Grundstück Nr. 124
2. Friedensplatz bis Grundstück Nr.5
3. Redekiner Straße bis Einmündung Goethestraße
4. Deichstraße bis Grenze Grundstück Nr. 11b
5. Steinstraße bis Einmündung Goethestraße
6. Neuer Weg bis Grenze Grundstück Nr. 7
7. Elbstraße
8. Kirchplatz
9. Schulstraße
10. Mittelstraße
11. Bergstraße
12. Mühlenstraße
13. Feldstraße
14. An den Kellerbergen bis Grundstück Nr. 12
15. Zu den Elbauen bis Grundstück Nr. 14, ohne Hohlweg
16. Goethestraße bis Einmündung Steinstraße
17. Bahnhofstraße bis Anfang Flurstück 74/6



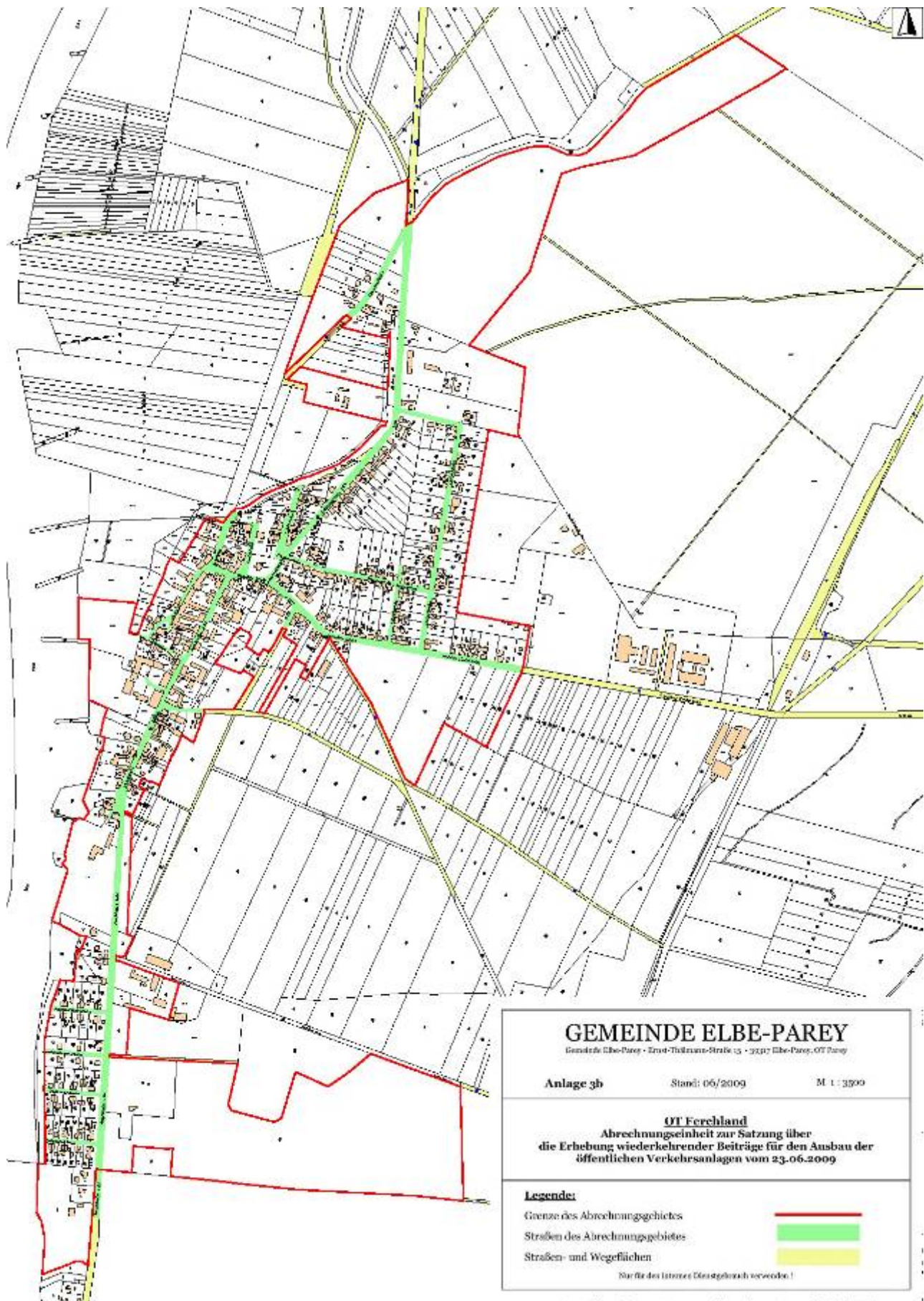
Anlage 3a

Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Hauptstraße beginnend am Grundstück Morath im OT Derben
2. Chausseestraße bis zum Ende der Bebauung des hinteren Teils
3. Genthiner Straße bis Einmündung Weg zur Touristenstation
4. Friedenstraße
5. Elbstraße
6. Schulstraße
7. Deichstraße
8. Lange Straße
9. Wilhelmstraße
10. August-Bebel-Straße
11. Beethovenstraße
12. Karl-Marx-Straße
13. Ernst-Thälmann-Straße



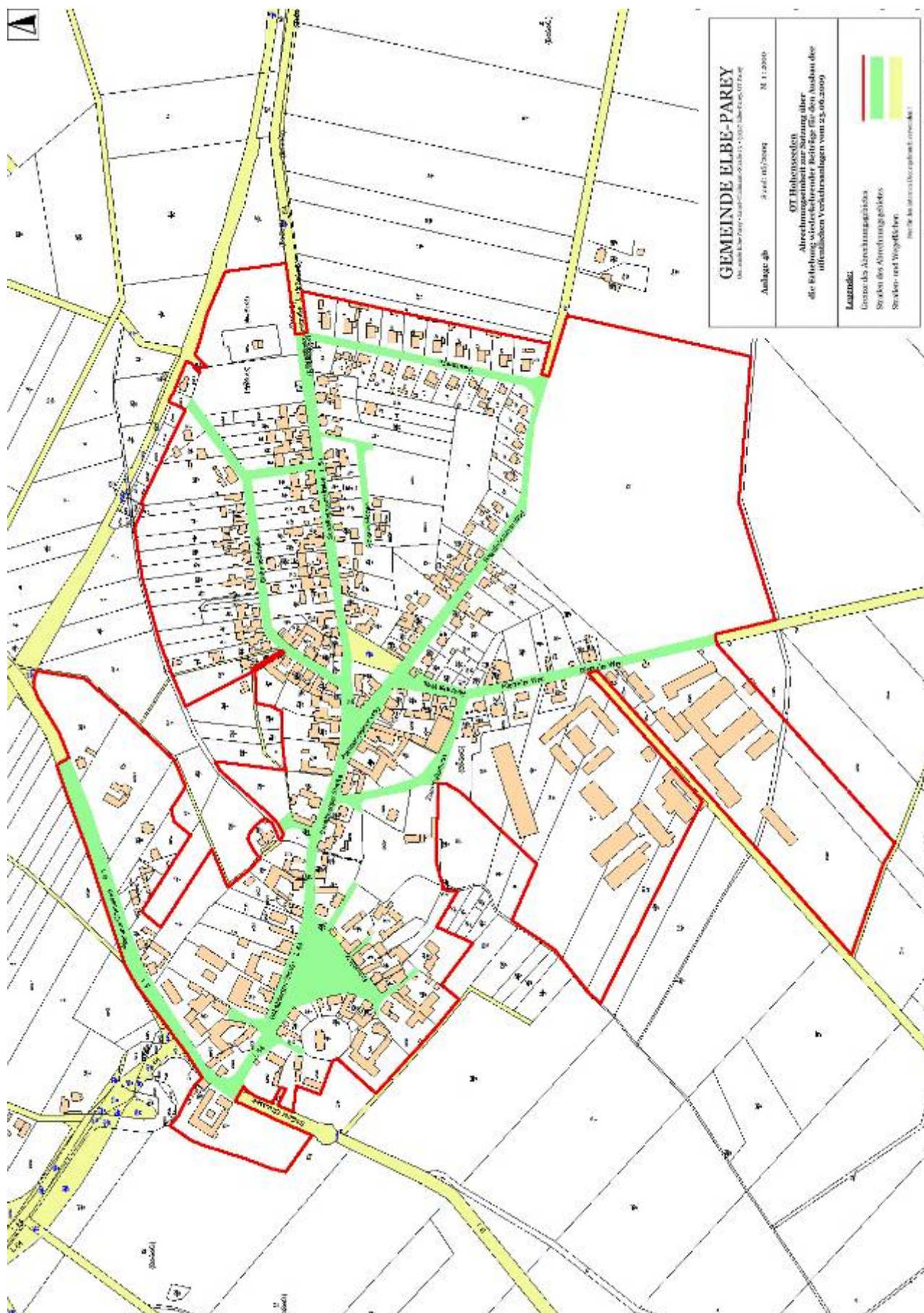
Anlage 4a

Ortsteil Hohenseeden

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Berliner Chaussee, Bundesstraße 1, v. Einmündung Schattberger Straße bis zur letzten Bebauung des Grundstücks Nr. 9, dabei vom Einmündungsbereich der L 54 bis zur Hausnr. 9 nur einseitig
2. Schattberger Straße bis Einmündung Waldstraße
3. Schwarzer Weg
4. Rietzeler Weg bis Ende Bebauung, Flst. 10008
5. Straße zum Kulturhaus
6. An den Eichen
7. Brandensteiner Weg bis Einmündung Waldstraße
8. Bahnhofstraße
9. Schulplatz
10. Waldstraße



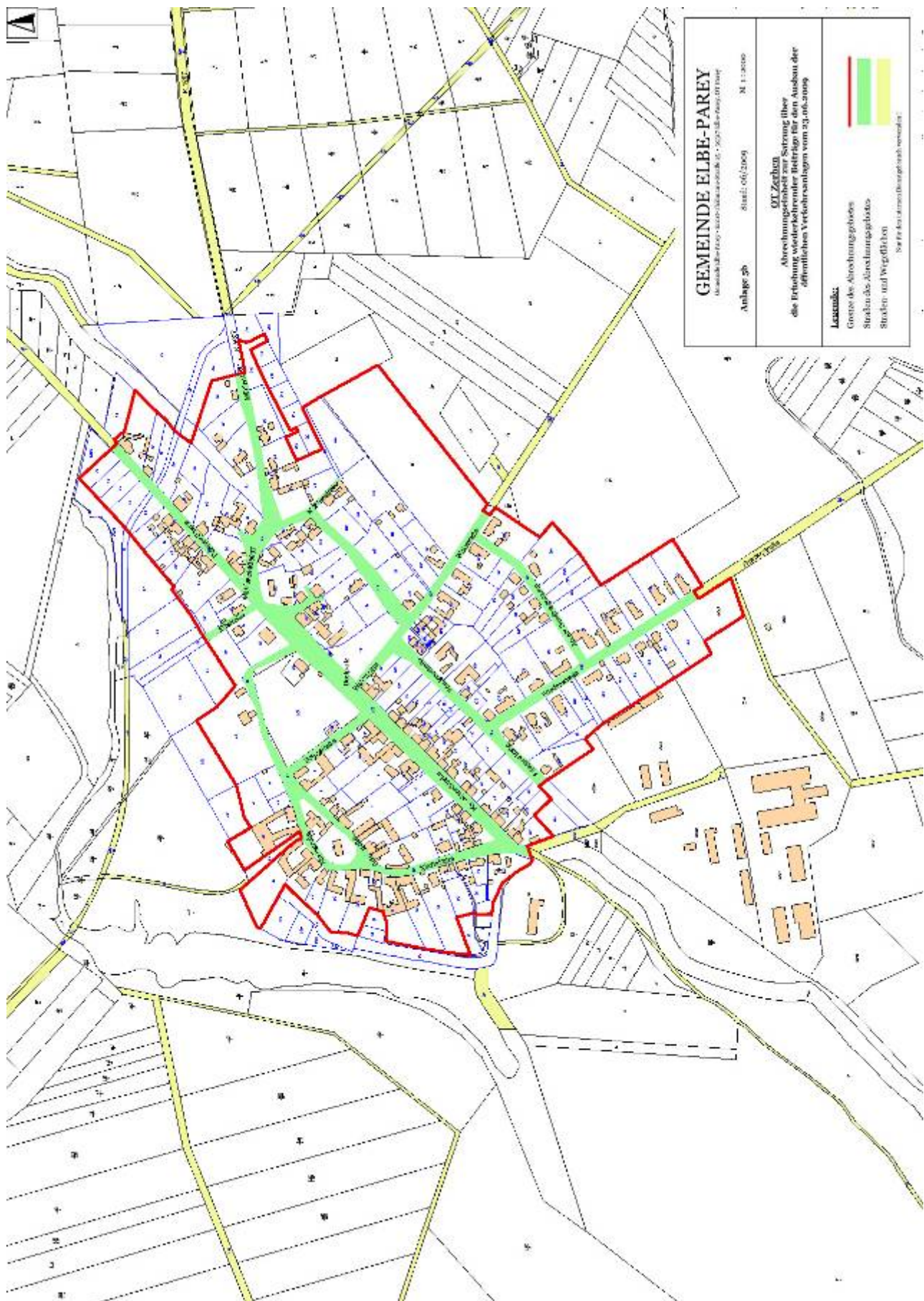
Anlage 5a

Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Mühlenstraße
2. Karl-Marx-Straße
3. Waldstraße bis Grundstück Nr. 5
4. Friedenstraße bis Grundstück Nr. 10 und Abzweig in Richtung Agrargenossenschaft bis Grundstück Nr. 19, letzte Bebauung
5. Pareyer Straße bis Ende der Bebauung
6. Am Park
7. An der Sandberghütung
8. Elbstraße nach Satzung § 34 BauGB
9. Kirchstraße
10. Schulstraße



339

Stadt Gommern

Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern Förderrichtlinien

I.

Zweck des Sozialfonds

Der Sozialfonds soll Einzelpersonen und Familien einmalig eine zeitnahe finanzielle Hilfe in sozialen Notlagen bieten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Finanzielle Ausstattung des Fonds

Die Höhe des Sozialfonds beträgt 5000 €. Er wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Stadtrat beschlossen. Eine Erhöhung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit im Stadtrat. Dies gilt auch für Mittel, die nicht abgerufen wurden und im Fonds verbleiben sollen. Die jährliche Förderung endet mit dem Verbrauch der eingestellten Mittel.

Dem Bürgermeister stehen jährlich 25 % des Gesamtfonds zur Verfügung. Im Rahmen einer Eilbedürftigkeit bei Notlagen entscheidet er im eigenen Ermessen im Sinne des Fonds. Die Festlegungen gemäß Punkt V der Förderrichtlinie entfallen. Gegenüber dem Stadtrat besteht eine zeitnahe Berichtspflicht.

III.

Antragssteller

Für eine Antragsstellung zur Unterstützung aus dem Sozialfonds sind alle Einzelpersonen und Familien berechtigt, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern haben. Es besteht keine Leistungspflicht anderer Träger.

IV.

Antragsvoraussetzungen

Die Antragsvoraussetzung liegt im Nachweis einer akuten sozialen Notlage und Bedürftigkeit. Sie ist durch den Antragsteller zu belegen.

V.

Verfahrensbestimmungen

Der Antrag ist formlos und in schriftlicher Form an die Einheitsgemeinde Gommern zu stellen. Durch die Verwaltung erfolgt die Prüfung gemäß Punkt III der Förderrichtlinie und die Weiterleitung an den Ordnungs- und Sozialausschuss. Dem Ordnungs- und Sozialausschuss obliegt die Prüfung gemäß Punkt IV der Förderrichtlinie. Es gilt die Einzelfallprüfung mit dem Schwerpunkt der Bedürftigkeit. Er legt die Höhe der finanziellen Unterstützung fest und schlägt es dem Bürgermeister vor. Durch den Bürgermeister erfolgen die Bewilligung, die Beauftragung der Verwaltung und die nachfolgende Berichterstattung im Stadtrat.

VI.

Änderungen

Der Stadtrat kann unter Einbindung der Ausschüsse und in Form einer Beschlussfassung die Richtlinie ändern oder ergänzen.

Allgemeine Änderungen der Förderrichtlinie sind mit einfacher Mehrheit möglich.

Änderungen zur finanziellen Ausstattung des Fonds erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

VII.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

340

Stadt Gommern

**Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern
(Zweitwohnungssteuersatzung, ZWStS)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 24.06.2009 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern erlassen.

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Gommern (im Folgenden nur noch „Stadt“ genannt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
Der Zweitwohnungsstatus entsteht mit dem Tag des Einzugs.
- (3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung,
 - a) die eine Person außerhalb des Grundstücks ihrer Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S.506), in der jeweils geltenden Fassung, zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Berufs- und Erholungszwecken.
 - b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
 - c) die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
 - d) eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (im Sinne der §§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990 (GBl. I S. 903) errichtet worden sind.
- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001(BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und
 - b) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) Wohnungen für Auszubildende und Studenten.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat und für diese selbst der allgemeinen Meldepflicht im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unterliegt.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht.
Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Sind mehrere Personen in einer Wohnung mit Zweitwohnung gemeldet, ist für die Berechnung des Wohnungsanteils die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubs gemietet hat.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer entsteht für jedes Kalenderjahr am 01. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, entsteht die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats des Bezuges.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01. Juli fällig. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgesetzt werden.

§ 6

Steuermaßstab

1. Zweitwohnungen, mit Ausnahme der Wohnungen gemäß des § 1 Absatz 4

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Erhebungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Erhebungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Erhebungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten ohne Ausweis und Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gelten 80 v. H. der Bruttomiete als Nettokaltmiete.
- (3) Der jährliche Mietaufwand ist auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, nachzuweisen.

- (4) Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt. Die bei der Schätzung der Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl I 2003, 2346), in der jeweils geltenden Fassung, ergebene Wohnfläche.
- (5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

2. Zweitwohnungen, die auf Erholungsgrundstücken errichtet worden sind (§ 1 Absatz 4)

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Erhebungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Erhebungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Erhebungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten ohne Ausweis und Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gelten 80 v.H. der Bruttomiete als Nettokaltmiete.
- (3) Der jährliche Mietaufwand ist auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, nachzuweisen.
- (4) Statt des Betrages nach den Absätzen 1 und 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

(4a) Die übliche Nettokaltmiete kann als Ersatzbemessung wie folgt festgesetzt werden:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Wohnungen mit Außen –TC, Chemietoilette und Außen – WC, außerhalb des Gebäudes | 1,80 EUR/qm/Monat |
| b) für Wohnungen mit Innen-WC | 2,06 EUR/qm/Monat |
| c) für Wohnungen mit Innen-WC, Bad und/oder Dusche | 2,56 EUR/qm/Monat |

Für Zweitwohnungen ohne Heizmöglichkeit reduzieren sich die zu a) bis c) genannten Beträge um 50 %.

Diese Festlegung gilt bis zu einer Neufestlegung durch den Stadtrat.

- (4b) Anstelle der Ersatzbemessung gemäß § 6 Absatz 4a kann die übliche Nettokaltmiete in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt werden, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.
Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBL I 2003, S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt.

§ 7 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. Hundert des gemäß § 6 zu ermittelnden Mietaufwandes.
(Jährlicher Mietaufwand x 10 % = Steuer)
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder in seinem Haushalt, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt.

- (4) Die Steuern unterliegen der Bringepflicht und sind pfändungsfähig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.
Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Änderungen der maßgeblichen Jahresnettokaltmiete bzw. Jahresbruttomiete sind der Stadt bis zum 15.12. des Jahres anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt
 - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innehat.
 - c) eine Zweitwohnung, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der §§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990 errichtet worden ist, innehat.

§ 11 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers bzw. Vermieters

- (1) Hat der Erklärungspflichtige (§ 10) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welcher jährliche Mietaufwand für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, zu entrichten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 das Innehaben oder den Bezug einer Nebenwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Jahresnettokaltmiete bzw. Jahresbruttomiete nicht bis zum 15. Dezember des Jahres anzeigt,
3. entgegen § 10 die Steuererklärung nach Anforderung nicht abgibt oder
4. entgegen § 11 seiner Mitwirkungspflicht nach Aufforderung nicht nachkommt

und es damit ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldestelle

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 5 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die folgenden personenbezogenen Daten:
 1. Vor- und Familiennahme
 2. früherer Name
 3. gegenwärtige und künftige Anschrift der Nebenwohnung
 4. Tag des Ein- und Auszuges
 5. gegenwärtige und künftige Anschrift der Hauptwohnung
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die im Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die Zweitwohnungssteuer wird für denjenigen nicht erhoben, der bis zum 30.06.2010 die bisherige Nebenwohnung abmeldet und als Hauptwohnung anmeldet.

§ 15

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow vom 06.12.2006, außer Kraft.

Ebenso wird die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel vom 03.03.1998 außer Kraft gesetzt.

Gommern, den 24.06.2009
gez. Rauls
Bürgermeister

341

Stadt Gommern

Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gommern richtet einen Wach- und Hilfsdienst bei Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Gommern nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebietes Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Gommern trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut,
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.)
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkantung und Verstärkung,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von Wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.),
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,
- e) bei der Sicherung von Brücken,
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Gommern.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Gommern entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Gommern hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Ablösung der Versorgung,
 8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Stadt Gommern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr verpflichten:
 1. alle Bürger der Stadt Gommern,
 2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gommern.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,

2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Gommern zu stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist die Stadt Gommern.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu 1000,- € betragen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 28.11.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

Genehmigung vom 19. November 2008

Auf der Grundlage des § 175 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) genehmige ich die mir am 14. Oktober 2008 vorgelegte und am 27. Februar 2008 vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Satzung über die Einrichtung einer Wasserwehr (Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern, Beschluss-Nr. 0266/2008).

gez. Lothar Finzelberg

Siegel

342

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Gerwisch, den 25.05.2009

**1. Änderungssatzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gerwisch**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 Gemeindeordnung LSA (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. I S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Gerwisch am 25.06.2009 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gerwisch wie folgt neu festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) unverändert | 300 v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 v.H. |

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2009 bis 2014.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

gez. i. V. Beckmann
Michalski
Bürgermeisterin

343

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004, hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener in der Sitzung am 16.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	0	10.000	3.751.800	3.741.800
die Ausgaben	0	10.000	3.751.800	3.741.800
b)im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	299.700	0	104.100	403.800
die Ausgaben	299.700	0	104.100	403.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 284.000 € erhöht und damit auf 284.000 neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Genthin, den 16.06.2009

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.08. bis 11.08.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2009

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

344

**Satzung
über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2007 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Ferchland**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23.06.2009 die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2007 für die Abrechnungseinheit Ferchland.

Der Beitragssatz wird laut § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 1
Entstehung**

- (1) Mit Beschluss Nr. 2009/59 vom 23.06.2009 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 2
Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Ferchland wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen, in diesem Fall für den Ausbau der Friedenstraße und der Wilhelmstraße.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2007 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2007.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2007 beträgt **0,15373 €/m²**.
- (3) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.
- (6) Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 28.07.2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Anlage
OT Ferchland
Ausbau der Frieden- und der Wilhelmstraße 2007
**Kostenzusammenstel-
lung**
Ermittlung des Beitragssatzes für 2007
Ausgaben

1.	Baugrundgutachten	IB Nachtigall	Rg. 270037	1.135,86 €	
2.	Vermess./Lageplan	VB Klose	Rg. 27014129/2007	2.828,96 €	
3.	Planung	APEG	Rg. 077/2007	25.137,05 €	
4.	Bauleistungen	LAGA GmbH	Rg. 07114	219.196,51 €	
5.	Entwäss. Friedhof	LAGA GmbH	Rg. 07104	2.457,97 €	nicht beitragsfähig
6.	Verleg. Oberleitung	Telekom	Rg. 1800958672	1.905,02 €	nicht beitragsfähig

Gesamtkosten 252.661,37 €

davon beitragsfähig 248.298,38 €

Einnahmen

Fördermittel Dorferneuerung	(hälftig für Gemeinde und Bürger anzurechnen)	144.660,00 €
	jeweils 50 %	72.330,00 €

Zusammenstellung
Gemeindeanteil 46%

Kosten	114.217,26 €
Fördermittel	./. 72.330,00 €

Bürgeranteil 54 %

Kosten	134.081,12 €
Fördermittel	./. 72.330,00 €

verbleiben 61.751,12 € umlagefähiger Aufwand

dividiert durch beitragsfähige Fläche lt. gültiger Satzung 401.685 m²

**Beitrags-
satz** 0,15373 €/m²

2. Amtliche Bekanntmachungen

345

Gemeinde Roßdorf

**- Der gemeinsame Gemeindewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener -**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht,
dass der Sitz des

Herrn Bernd Heine

im Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf auf

Herrn Karl-Heinz Hause

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

Peter Schwindack
gemeinsamer Gemeindewahlleiter

346

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „An der Mühle“,
Stadt Jerichow**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow am 02.07.2009 den **Bebauungsplan „An der Mühle“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan **„An der Mühle“** kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebnecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 06.07.2009

Bothe
Bürgermeister

347

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07.06.2009

Ortschaft Leitzkau

Herr Ronald Renner (Liste SPD) hat die Annahme eines Sitzes im Ortschaftsrat der Ortschaft Leitzkau abgelehnt.

Nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 rückt als nächst festgestellter Bewerber

Herr Günter Liebrecht (SPD)

in den Ortschaftsrat der Ortschaft Leitzkau nach.

Gemäß § 76 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gommern, den 13.07.2009

gez. Rauls
Wahlleiter

348

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Karlshof“, Gemeinde Schermen

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen am 29.04.2009 den **Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Karlshof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde bereits am 29.05.2009 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung war mit einem Formfehler behaftet und ist somit gegenstandslos.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan **„Wochenendhausgebiet Karlshof“** kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 20.07.2009

i. A.
gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

349

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 440-004-2009
3. Auslegung Entwurf 2. Änderung / Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Biederitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.07.2009 die 3. Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz beschlossen.

Der vom Gemeinderat Biederitz am 21.07.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 12.08.2009 bis 14.09.2009 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 22.07.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

350

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 442-004-2009
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 31/ 2009 „Zur Ehle II“ Gemeinde Biederitz
gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31/2009 beschlossen.

Es ist die Neuausweisung einer Wohnbaufläche angrenzend an die Straße „Zur Ehle“, anschließend an den Nahversorger geplant.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 12.08.2009 – 14.09.2009

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 22.07.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

351

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

**Am 16. August 2009 findet in der Gemeinde Biederitz eine Bürgermeisterwahl statt.
Die Bürgermeisterwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Biederitz bildet zwei Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1

Wahlraum: - Mehrzweckhalle –
Heyrothsberger Straße 13b
39175 Biederitz

Wahlbezirk 02

Wahlraum - Kita Wichtelwald –
Königsborner Straße 58
39175 Biederitz/OT Heyrothsberge

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 22.07.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
3. Die wählende Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Biederitz, d. 20.07.2009

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

352

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 16. August 2009 und zu einer eventuellen Stichwahl am 30. August 2009 in der Gemeinde Biederitz

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Funktion im Wahlausschuss</u>
Jantz	Doris	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Vorsitzende
Meier	Roswitha	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Stellvertreterin
Schubert	Marlies	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Schriftführerin
Herrmann	Daniela	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	stellv. Schriftführerin
Herter	Sabine	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Beisitzerin

Dr. von Arnim Ulrike

Magdeburger Straße 36
39175 Biederitz

Beisitzerin

Biederitz, d. 20.07.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

353

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz Beschluss Nr. 424-004-2009

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

354

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gemeinde Körbelitz (gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB)

Der Gemeinderat Körbelitz hat in seiner Sitzung am 08.04.2009 die o. g. Satzung beschlossen.

Die o. g. Satzung wurde bereits am 30.04.2009 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bekanntmachung war mit einem Formfehler behaftet und ist somit gegenstandslos.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Folgende Änderung wurde durchgeführt:

Die Teilflächen folgender im Außenbereich liegenden Flurstücke der Flur 4 - 688/33; 312/35; 313/35; 42/1; 42/2; 43/6; 693/43 und 43/1 wurden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Die Satzung kann im Fachbereich der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1; 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 20.07.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

355

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber
für die Bürgermeisterwahl
am 16.08.2009
Beschluss Nr. 441-004-2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 21.07.2009 gemäß § 30 Abs. 2, Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 16. August 2009 beschlossen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Kay Gericke | Schulstraße 1
39175 Biederitz
Beruf: Unternehmer |
| 2. Siegfried Janke | Am Fuchsberg 9
39175 Heyrothsberge
Beruf: Dipl.-Ing. (FH) |
| 3. Michael Pionteck | Hainholzstraße 11
39175 Biederitz
Beruf: Dipl.-Betriebswirt (FH) |

Möser, d. 22.07.2009

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

356

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 16. März 2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg beschlossen.

Artikel 1

In der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 5. Mai 2008 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau sowie die Stadt Möckern mit den Ortschaften Theeßen und Küsel sowie die Gemeinden Grabow, Stresow, Reesen und Schermen bilden den Zweckverband „Wasserverband Burg“, nachfolgend „Verband“ genannt.

2. § 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Verbandsmitglieder sind die unter § 1 Absatz 1 genannten Städte mit ihren Ortschaften und die Gemeinden.

3. § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Aufgaben des Verbandes sind
 1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Reesen und Schermen und
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der unter § 1 Absatz 1 genannten Städte mit ihren Ortschaften und Gemeinden sowie die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften.

4. § 6 Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Davon entfallen auf

die Stadt Burg	13 Mitglieder	13 Stimmen
die Stadt Möckern	2 Mitglieder	2 Stimmen
die Gemeinde Grabow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Stresow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Reesen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Schermen	1 Mitglied	1 Stimme.

5. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird neu gefasst:

Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Absatz 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zu bestimmen.

6. § 9 Absatz 3 Satz 5 wird neu gefasst:

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 5. Mai 2008 außer Kraft.

Burg, 16. März 2009

(Dienstsiegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

357

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV Leitung Nr. 22 Gen. UW Genthin - Jerichow
Gashochdruckleitung GTL0002042 Genthin B1 - Fabrikstraße**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Genthin	13,14,18,19
Nielebock	2,3,4,6
Redekin	2,3,4,5,6,7

Jerichow	9
----------	---

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.07.2009 bis zum 28.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

358

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

0,4-kV Leitung NS 11 August-Bebel-Straße

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	25, 27

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.07.2009 bis zum 28.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

359

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 553 Möckern - Lübars

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohenziatz	5
Lübars	5, 10, 15, 16, 17, 19

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.08.2009 bis zum 31.08.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

360

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 23 Genthin – Zollchow

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Genthin	10, 11, 12
Brettin	4, 5, 6, 7, 8
Roßdorf	2, 3, 4
Zabakuck	4, 5, 6, 8
Demsin	2, 3, 4, 5, 7, 10, 13, 18, 19, 21, 22
Schlagenthin	3, 4, 5
Klitsche	5, 6, 8, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 03.08.2009 bis zum 31.08.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

361

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 554 UW Möckern – Gommern
20-kV-Leitung Nr. 36 SSt Jerichow – Steinitz (Kuppler 26)
20-kV-Leitung Nr. 248 UW Genthin – SSt Tucheim

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Vehlitz	1, 2
Zeddenick-Ziepel	1
Jerichow	6, 5, 27
Genthin	12, 14, 13, 21, 16, 17, 18, 19, 7, 20, 6, 9, 48
Mützel	2, 4
Parchen	7

Karow	1
Tucheim	13, 12, 11, 9, 10, 18, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.07.2009 bis zum 28.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter
Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4
GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit
und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesver-
waltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift
nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

362

Land Brandenburg
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Postfach 137
14652 Brieselang

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Abteilung 5

Bodenordnungsverfahren Jerchel
Aktenzeichen: 1/003/N

Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren Jerchel, Landkreis Havelland, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **30. Oktober 2009** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG)². Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte für die Dauer von einem Monat nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin für die Beteiligten werktags während der Sprechzeiten aus.
Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11 in 14656 Brieselang eingesehen werden.
- V. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in den Terminen vom 14.07. bis 18.07.2008, vom 11.11. bis 14.11.2008 und am 20.04.2009 erläutert.
Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte und an Ort und Stelle erläutern zu lassen. Hierzu stehen Bedienstete des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg **am 24.08.2009** in der Zeit **von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Gemeindezentrum Jerchel, Bahnitz-Weg** zur Verfügung.
- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
- VII. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
- VIII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S 1010)

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben. Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Brieselang

Thälmannstraße 11

14656 Brieselang

einulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 15.07.2009

Gez.

Schneidewind

Regionalteamleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.

Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.